

Einkaufsbedingungen der Strobel Automation GmbH & Co. KG, Hösbach

Stand 01.01.2002

1. Auftragserteilung:

Unsere Bestellungen sind nur schriftlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen rechtsgültig und müssen ab einem Gesamtbestellwert von 400 € mit zwei Unterschriften versehen sein. Ausgenommen davon sind elektronische Bestellungen. Mündliche Abmachungen sowie Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, die auch mittels Telefax erfolgen kann. In der Auftragsannahme enthaltene anderslautende Bedingungen werden nur rechtswirksam, soweit wir diesen schriftlich zustimmen. Durch die Annahme des Auftrags bzw. Lieferung gelten diese Einkaufsbedingungen als vom Lieferanten anerkannt.

2. Auftragsannahme:

Unsere Bestellungen müssen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist. Elektronische Bestellungen bedürfen keiner ausdrücklichen Auftragsbestätigung.

3. Preise:

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten auf Basis der INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung, einschließlich Verpackung.

4. Zahlungen:

Zahlungen leisten wir – Erhalt und Gutbefund der Ware/Leistung vorausgesetzt – innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungseingang/Gutschrifterstellung abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Wahl der Zahlungsmittel steht in unserem Ermessen. Für Anzahlungen werden Sicherheiten verlangt. Strobel Automation arbeitet, wenn möglich mit dem Strobel Automation „Self-Billing-Verfahren“ (automatisches Gutschriftenverfahren).

5. Lieferzeiten:

Die vereinbarten Termine und Fristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, unsere Rechte geltend zu machen. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen Lieferungen außerhalb der vereinbarten Termine, so sind die entstehenden Kosten aufgrund des Verzuges (Transportkosten, Standgeldkosten, etc.) nach den gesetzlichen Regelungen vom Lieferanten zu tragen.

6. Abnahmeregulung:

Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechts Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen, insbesondere aber nicht ausschließlich, die §§ 640, 641 sowie 644 BGB. Gleiches gilt – sofern einzelvertraglich eine Abnahme vereinbart wurde – auch für sonstige Gegenstände.

7. Liefermengen:

Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeigen auf Kosten des Lieferanten von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall sind wir erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Bei Mingen- bzw. Gewichtsabweichungen sind die Mengen bzw. Gewichte maßgebend, die von unserem Wareneingang ermittelt worden sind.

8. Liefervorschriften:

Eine genau gegliederte Versandanzeige einfach, mit Angabe unserer Bestelldaten, ist am Tage des Versandes an die Strobel Automation GmbH & Co.KG, Brühlweg 9, 63768 Hösbach, einzusenden. Der Ware selbst ist ein Warenbegleitschein, zweifach, mit denselben Angaben beizufügen.

Für alle Bestellungen ist der auf der Vorderseite angegebene Anlieferort gemäß Lieferbedingungen zu beachten und eine vorschriftsmäßige Markierung aller Pachtstücke vorzunehmen.

Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgt, sind uns mit der Warenrechnung die vom Empfänger quittierten Frachtbriefkopien zu übergeben. Außerdem dürfen die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen keinerlei Ursprungszeichen haben.

Sind wir Frachtzahler für nationale Paket-, Stückgut- und Ladungstransporte (Lieferbedingungen EXW oder FCA), so gelten die Regelungen unserer Versandvorschrift, Stand Mai 2001. Die Versandbereitschaft ist den zuständigen Gebietsspediteuren unter Beachtung der Versandvorschrift und Dispositionsregeln rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Zu diesem Zweck ist das vorgeschriebene Formular der Strobel Automation GmbH & Co.KG – erstellt mittels CD-ROM – unter Angabe unserer Bestelldaten zu verwenden. Ein Ausdruck des Frachtanmeldeformulars ist bei Abholung der Ware dem Fahrer mit den übrigen Lieferpapieren auszuhändigen.

Der Lieferant hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (Montag – Freitag von 7:00 – 17:00 Uhr) zu halten. Anweichende Regelungen hiervon bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter in der Logistikabteilung.

Entstehen uns aus der Nichtbeachtung dieser Liefervorschriften irgendein Nachteil oder Schaden, so stellen wir dem Lieferanten alle anfallenden Kosten, jedoch mindestens 50 € pro Bestellposition, in Rechnung. Falls besondere Liefervorschriften vereinbart sind, haben diese Vorrang vor den hier genannten Bestimmungen.

9. Verpackung:

Über zurückgehendes Verpackungsmaterial erteilen wir Anzeige. Mit dem uns gutzuschreibenden Betrag belasten wir das Konto des Lieferanten.

10. Rechnungsstellung:

Über jede Lieferung oder Leistung ist eine Rechnung (zweifach) an unsere Abteilung Rechnungsprüfung, Strobel Automation GmbH & Co.KG, Brühlweg 9, 63768 Hösbach, getrennt von der Sendung einzureichen. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Die exakte Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung durch Angabe der Abteilungsnummer und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten, können nicht bearbeitet werden und werden unter Angabe der Beanstandung zurückgesandt. Lieferung an verschiedene Werke dürfen nicht zusammengefasst abgerechnet werden; es sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen. Für die Berechnung sind nur die von uns ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns bedarf der Lieferant unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung. Verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.

11. Arbeits- und Umweltschutz; IMDS:

Die Maschinen / Anlagen / Einrichtungen und sonstige Leistungen (z. B. Transporte, Dienstleistungen, Montage, Reparaturen) müssen so ausgeführt werden, dass diese den auf dem Gebiet der BRD jeweils gültigen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere hat der Auftragnehmer hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes auf die Einhaltung u. a. folgender Gesetze und Verordnungen besonders zu achten:

Gerätesicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Chemikaliengesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen – insbesondere die Gefahrstoffverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen, Gesetze und gültige Verordnungen zu Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrgut. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Lieferung von Serienteilen verpflichtet sich der Lieferant, die im Internationalen Material Daten-System (IMDS) geforderten Daten, einzupflegen.

12. Mängel:

Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Er übernimmt die Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird. Eine weitergehende Haftung wird hiervon nicht berührt. Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegen, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich nach der Bearbeitung als bedingungsgemäß erweisen. Für mangelhafte Ware infolge von Arbeits-, Material-, Konstruktions- und sonstigen Fehlern ist nach Aufforderung nach unserer Wahl sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten oder der Mangel an der Ware zu beseitigen. Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten, z. B. in Bezug auf Maß, Festigkeit und Härte, gelten im Streitfall die von uns ermittelten Werte oder, falls der Lieferant dies ausdrücklich verlangt, die Werte eines auf Kosten des Lieferanten einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant frei. Nach Abstimmung mit dem Lieferanten können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Wir behalten uns vor, den Lieferanten neben externen Kosten und Aufwendungen aufgrund von Mängelrügen auch mit unseren internen Kosten und unserem internen Aufwand zu belasten. Für den Nachweis des internen Aufwandes ist eine pauschalierte Berechnung zulässig.

13. Force Majeure:

Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

14. Fertigungsmittel:

Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren und / oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben. Zeichnungen und Modelle bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Lieferant.

15. Geheimhaltung / Daten des Lieferanten:

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die daraus sich ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind berechtigt, Daten über den Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.

16. Schutzrechte:

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben und stellt uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.

17. Haftung:

Etwaige Schadensersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Aschaffenburg. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Aschaffenburg, es sei denn, wir erklären dem Lieferanten schriftlich gegenüber, an seinen Gerichtsstand Klage erheben zu wollen.

19. Rechtswahl:

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) über die Vertragsaufhebung (Art. 49) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

20. Erfinderklausel

Die Leistungen und Ergebnisse, die vom Auftragnehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit den für den Auftraggeber durchgeführten Arbeiten erzielt werden, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zeitlich und räumlich unbeschränkt zu. Dazu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber über sämtliche Ergebnisse (Erkenntnisse, Erfindungen, Zeichnungen, Berichte, Texte, Modelle, Zeichen), die im Zusammenhang mit der Auftragstätigkeit entstehen, unverzüglich Mitteilung machen und vorhandene Zeichnungen, Modelle oder schriftliche Unterlagen übergeben.

Soweit es sich um schutzrechtfähige Ergebnisse handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, für diese Ergebnisse im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben. Soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, erhält der Erfinder unmittelbar vom Auftraggeber eine Erfindervergütung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ausbezahlt, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den internen Richtlinien des Auftraggebers über Erfindung von Firmenangehörigen richtet. Dem Auftragnehmer stehen keine – über die vereinbarte Vergütung hinausgehende – Aufwendungsersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen den Auftraggeber zu.

Soweit die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber übermittelten Ergebnisse nicht schutzrechtfähig sind, gelten die dem Auftraggeber gemäß Absatz 1 zustehenden Rechte durch die Honorierung des Auftrages als abgegolten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen, wie z. B. die Inanspruchnahme von Erfindungen seines Personals, zu treffen, sowie Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit der Auftraggeber die zuvor genannten Rechte wahrnehmen kann.